

Allgemeine Mietbedingungen

1. Die Anmietung wird nur dann wirksam, wenn der Mietvertrag innerhalb der festgesetzten Frist unterschrieben an den Verein Kulturzentrum Klosterkirche e.V. zurückgesandt wird. Miete und Nebenkosten sind spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung bar oder per Überweisung auf das angegebene Konto zu bezahlen. Die Stromkosten sind im Mietzins enthalten.
2. Tritt der Mieter aus einem von dem Kulturzentrum Klosterkirche e.V. nicht zu vertretenden Grunde bis 14 Tage vor der Veranstaltung vom Mietvertrag zurück, so werden 50% der vereinbarten Raummiete fällig, es sei denn, der vereinbarte Termin kann zu gleichem oder höherem Mietzins anderweitig besetzt werden. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag nach diesem Termin oder wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, wird die volle Raummiete fällig.
3. Zum Ersatz von beschädigten Gegenständen und erhöhten Reinigungskosten kann der Mieter verpflichtet werden, mit dem Mietzins eine Kautions an den Verein Kulturzentrum Klosterkirche e.V. zu zahlen. Die Höhe der Kautions hängt von der Art der Veranstaltung ab und kann das Zweifache der Miete betragen. Diese Kautions wird vom Verein Kulturzentrum Klosterkirche e.V. zurückgezahlt, sobald festgestellt ist, dass keine Gegenstände beschädigt worden sind.
4. Die Bewirtung der Veranstaltungen erfolgt in der Regel durch den Pächter des Restaurants. Eine Eigenbewirtung ist ohne gesonderte Absprache nicht zulässig.
5. Der Vorstand des Vereins Kulturzentrum Klosterkirche e.V. und die von ihm beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste den Anordnungen des Vorstandes des Verein Kulturzentrum Klosterkirche e.V. bzw. von ihm beauftragter Personen und in deren Vertretung denen des Pächters des Restaurants Folge leisten. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Räume und das Inventar pfleglich behandelt werden. Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragte oder durch Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter. Jeder entstandene Schaden ist dem Verein Kulturzentrum Klosterkirche e.V. bzw. dem Pächter des Restaurants unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Beschädigungen bei der Vorbereitung der Veranstaltung. Für Sach- und Personenbeschädigung der Besucher der Veranstaltung des Mieters haftet der Verein Klosterkirche Remscheid-Lennep e.V. bei Vorliegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbestandes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die Aufsicht der Garderobe hat der Mieter selbst zu sorgen. Der Verein Kulturzentrum Klosterkirche e.V. haftet für die Garderobe bei Verlust oder Beschädigung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein empfiehlt dem Mieter für öffentliche Veranstaltungen den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung.
6. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen, störungsfreien Ablauf liegt beim Mieter. Er hat die dafür ggf. erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und für Ordnungskräfte zu sorgen. Ruhestörungen der Nachbarn sind zu vermeiden. Ab 22 Uhr muss Zimmerlautstärke eingehalten werden und ist der Innenhof ruhig zu halten.
7. Der Mieter bestätigt hiermit, dass er sich vor Abschluss dieses Vertrages davon überzeugt hat, dass der angemietete Saal bzw. Gesellschaftsraum zur Durchführung seiner vorgesehenen Veranstaltung geeignet ist. Der Verein Kulturzentrum Klosterkirche e.V. sichert keine Eignung für den vorgesehenen Zweck zu. Auf Wunsch kann der Mieter die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Vertragsabschluss gemeinsam mit einem Vertreter des Vereins Kulturzentrum Klosterkirche e.V. oder dem Pächter des Restaurants besichtigen.
8. Beim Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen beschränkt sich die Haftung des Vereins Kulturzentrum Klosterkirche e.V. auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden. Der Mieter hat den Verein Kulturzentrum Klosterkirche e.V. von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen. Betriebsstörungen während der Veranstaltung sind sofort der Geschäftsführung des Vereins Kulturzentrum Klosterkirche e.V. oder in deren Vertretung dem Pächter des Restaurants zu melden.
9. Die eventuell für die Veranstaltung des Mieters erforderlichen Versicherungen und Genehmigungen der zuständigen Behörden hat der Mieter selbst zu beschaffen, eventuell anfallende Kosten hierfür hat der Mieter selbst zu tragen. Soweit für die Veranstaltung des Mieters Kräfte der Feuerwehr oder des Deutschen Roten Kreuzes erforderlich sind, hat der Mieter dem Vermieter entsprechende Nachweise über die ordnungsgemäße Vereinbarung mit diesen vorzulegen.
10. Für die Einrichtung des jeweiligen Raumes ist der genehmigte Bestuhlungsplan maßgebend, der vom Mieter vor der Anmietung einzusehen ist. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vereins Kulturzentrum Klosterkirche e.V. und, soweit erforderlich, der Genehmigung des Bauaufsichtsamtes und der Feuerwehr. Technische Anlagen dürfen nur von der vom Vorstand des Vereins Kulturzentrum Klosterkirche e.V. beauftragten Kraft bedient werden. Die Bedienung durch Kräfte des Mieters ist nicht zulässig.
11. Der Mieter ist berechtigt, für seine Veranstaltungen Eintritt zu nehmen. Der Mieter hat die eventuell anfallenden Steuern aus Einnahmen der Veranstaltung zu zahlen. Er hat bei seiner Veranstaltung die vom Verein Kulturzentrum Klosterkirche e.V. festgesetzten und vom Bauaufsichtsamt genehmigten Höchstteilnehmerzahlen zu beachten und bei Erreichen der Höchstzahlen eine Sperrung des Zugangs sicherzustellen. Der Mieter hat sich von der freien Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege zu überzeugen.
12. Gewerblicher Aufnahmen bei einer Veranstaltung oder eine andere Gewerbeausübung bedürfen der Zustimmung des Vereins Kulturzentrum Klosterkirche e.V..
13. Das Anbringen von Dekorationen sowie Werbung auf dem Gelände bzw. innerhalb der Klosterkirche bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Vereins Kulturzentrum Klosterkirche e.V..
14. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Verein Kulturzentrum Klosterkirche e.V., Klostersgasse 8, 42897 Remscheid